

Informationstechnologie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software as a Service (IT AGB SaaS)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Nutzung von SaaS-Lösungen.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Leistungserbringer kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Leistungserbringer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteneingang.

3. Definitionen

- 3.1 SaaS-Lösung: Bezeichnet die vom Leistungserbringer bereitgestellte Software-as-a-Service-Lösung (einschliesslich Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Support und Help-Desk-Services). Bei der SaaS-Lösung handelt es sich um Software, die vom Leistungserbringer über ein Datennetz zur Verfügung gestellt und betrieben wird und von verschiedenen Anwendern genutzt werden kann. Die SaaS-Lösung umfasst auch andere zur Nutzung benötigte Software (z.B. Apps, Clients, Schnittstellen, individuelle Zusatzentwicklungen für die Post), falls vorhanden, sowie neue Versionen der zur SaaS-Lösung gehörenden Software sowie neue Releases und Patches etc.
- 3.2 Daten der Post: Bezeichnet unabhängig von ihrem Personenbezug alle Inhalte, Materialien, Konfigurationen, Informationen, Daten, Roh- und Sachdaten (inkl. z.B. Sensor-, Logger-, Sach-, Telemetrie- und Diagnose-Daten usw.), und andere Daten (inkl. z.B. aggregierte, anonymisierte, pseudonymisierte oder Analytics Daten usw.), die im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere der Nutzung der SaaS-Lösung verarbeitet werden oder anfallen.

- 3.3 Releases: Weiterentwicklungen der Standard- und Individualsoftware einschliesslich Firmware, Neue Releases weisen neue Funktionalitäten, Fehlerkorrekturen und/oder verbesserte Leistungen auf.

4. Leistungsumfang und Nutzungsrechte

- 4.1 Die Leistungserbringerin ist zur vertragsgemässen Überlassung der SaaS-Lösung berechtigt. Sie bietet die Software samt der zu deren Betrieb notwendigen Basissoftware zur Nutzung der Post über ein Datennetz an und stellt damit zusammenhängende Supportleistungen sicher.
- 4.2 Die Leistungserbringerin stellt die SaaS-Lösung der Post und deren Konzerngesellschaften im vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der Vorgaben betreffend Datenschutz und Informationssicherheit (siehe Teil B «Bedingungen Datenschutz und Informationssicherheit») zur Nutzung zur Verfügung.
- 4.3 Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, Betriebs-, Service-, Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Support und Help-Desk-Leistungen vereinbarungsgemäss zu erbringen. Soweit nicht abweichend geregelt, sind die Bestimmungen des Anhangs «Service Level Agreement» anwendbar.
- 4.4 Die Leistungserbringerin räumt der Post und ihren Konzerngesellschaften während der Laufzeit des Vertrages das einfache, geographisch uneingeschränkte und, soweit nicht abweichend geregelt, nicht-übertragbare Nutzungsrecht an der SaaS-Lösung im vereinbarten Umfang ein.
- 4.5 Die Post kann autorisierten Nutzern die Nutzung der SaaS-Lösung im vertraglich vereinbarten Umfang gestatten.
- 4.6 Die Standardsoftware kann im Rahmen der Ziffern¹ 4.1 bis 4.4 durch die Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) genutzt werden.

5. Dokumentation

- 5.1 Die Leistungserbringerin stellt der Post elektronisch oder in Papierform eine vollständige, kopierbare Dokumentation (Installations- und Benutzerhandbuch) in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl zur Verfügung.
- 5.2 Die Post darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.

6. Instruktion

¹ Verweise beziehen sich auf die Ziffer des jeweiligen Teils.

6.1 Der Leistungserbringer übernimmt auf Wunsch der Post eine nach Umfang und Adressatenkreis zu vereinbarenden Instruktion.

7. Mitarbeitende, betriebliche Vorschriften

7.1 Die Leistungserbringerin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Fähigkeiten und wo notwendig öffentlich-rechtlichen Bewilligungen verfügen.

7.2 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich bei allfälligen Leistungen vor Ort zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen (insbesondere betreffend Informationssicherheit und Datenschutz) der Post.

8. Bezug Dritter

8.1 Die Leistungserbringerin darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Subunternehmer, Unterlieferanten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Post beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

8.2 Die Leistungserbringerin überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten der vorliegenden Ziffer sowie den Ziffern 7 (Mitarbeitende, betriebliche Vorschriften), 9 (Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 15 (Geheimhaltung) sowie 16 (Datenschutz, Informationssicherheit, Post- und Bankgeheimnis).

8.3 Diese Dritten sind ohne vorgängige Zustimmung der Post ihrerseits nicht berechtigt, Unterauftragsverhältnisse zu begründen. Die Leistungserbringerin hat dies in ihren Verträgen mit den beigezogenen Dritten entsprechend zu berücksichtigen und zu vereinbaren.

9. Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

9.1 Die Leistungserbringerin mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Die Leistungserbringerin mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

10. Vergütung und Rechnungstellung

10.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Überlassung der Software zum Gebrauch und zur Nutzung, die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte, Wartung/Pflege und Support /

Help-Desk-Leistungen, Dokumentationskosten, öffentliche Abgaben (auch MWST sofern im Preisblatt nicht explizit anders geregelt), Sicherheit/Compliance (z.B. Datensicherheit, Datenschutz). Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

10.3 Der Leistungserbringer stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan oder nach Erbringung der Leistungen.

10.4 Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

10.5 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.

10.6 Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann die Post vom Leistungserbringer auf dessen Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie verlangen.

10.7 Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

11. Erfüllungsort

11.1 Bei einer SaaS-Lösung gilt der Ort des Rechenzentrums als Erfüllungsort für deren Betrieb und die Standorte des Auftraggebers als Erfolgsort für deren Nutzung.

11.2 Weitere Erfüllungshandlungen werden nach Absprachen zwischen den Parteien in den Geschäftsräumlichkeiten der Leistungserbringerin, vor Ort oder über Fernzugriff durchgeführt.

12. Verzug

12.1 Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

12.2 Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

12.3 Keine Konventionalstrafe ist geschuldet, sofern für Verzugsfolgen im Zusammenhang mit dem SLA-Leistungskatalog automatische Gutschriften (z.B. Service Credits) vereinbart sind.

13. Gewährleistung

- 13.1 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass während der gesamten Vertragsdauer die zur Nutzung überlassene Software mit allen vereinbarten, zugesicherten und zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften zur Verfügung steht und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt.
 - 13.2 Die Leistungserbringerin garantiert, dass sie über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen, und dass sie insbesondere berechtigt ist, der Post die Nutzungsrechte an der Software im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
 - 13.3 Während der gesamten Vertragsdauer kann die Post jederzeit Mängel (z.B. an der SaaS-Lösung) rügen.
 - 13.4 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, sämtliche aufgetretenen Störungen und Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie stellt der Post bei Bedarf während der Dauer der Mängelbeseitigung einen geeigneten Ersatz für die Software oder eine Umgehungslösung zur Verfügung.
 - 13.5 Beseitigt die Leistungserbringerin Störungen oder Mängel trotz schriftlicher Nachfristansetzung nicht innert angemessener Frist, insbesondere gemäss den vereinbarten Fristen im SLA, und/oder stellt sie der Post trotz Bedarf keinen geeigneten Ersatz zur Verfügung, kann die Post nach ihrer Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder vom Vertrag zurücktreten.
 - 13.6 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet die Leistungserbringerin zusätzlich für dessen Ersatz.
- 14. Haftung**
- 14.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
 - 14.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit kann im Vertrag beschränkt werden.
 - 14.3 Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.
 - 14.4 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmer, Zulieferanten, Substituten) wie für ihr eigenes.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
 - 15.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - 15.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Post innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte.
 - 15.4 Für den Leistungserbringer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages von ihm konzernintern weitergegeben werden.
 - 15.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.
 - 15.6 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 11 ergebenden Pflichten.
 - 15.7 Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
 - 15.8 Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch 50'000 Franken je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten.
 - 15.9 Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.
- 16. Datenschutz, Informationssicherheit, Post- und Bankgeheimnis**
- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und soweit anwendbar der in Teil B enthaltenen «Bedingungen Datenschutz und Informationssicherheit» einzuhalten.
 - 16.2 Die Leistungserbringerin nimmt zur Kenntnis, dass alle kundenbezogenen Daten und Informationen der Post, von denen sie im Rahmen dieses Vertrags Kenntnis erlangt, dem Post- und/oder Bankgeheimnis i.S.v. Art. 321ter StGB bzw. Art. 47 BankG unterstehen können und dass deren Offenbarung auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Freiheits- oder Geldstrafe bzw. mit Busse bedroht ist.
- 17. Schutz- und Verwendungsrechte**
- 17.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht.
 - 17.2 Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit.
 - 17.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus

der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen.

- 17.4 Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 17.5 Wird der Post aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen.
- 17.6 Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.
- 17.7 Der Leistungserbringer hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten; eine allfällige vereinbarte Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 14.1 findet keine Anwendung.

18. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungsgültigkeit

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 18.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebotes vor.
- 18.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

19. Abtretung und Verpfändung

- 19.1 Der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.
- 20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Teil B: Bedingungen Datenschutz und Informationssicherheit

I. Datenschutz

1. Allgemein

- 1.1 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, mit Ausnahme der im «ISDS Spezifikationsblatt» bezeichneten Orte keine Daten der Post im Ausland oder bei nicht in diesem Vertrag genannten Dritten zu bearbeiten und den Zugriff darauf aus dem Ausland zu unterbinden. Bei Datenbekanntgabe ins Ausland gelten zudem die Vorschriften von Ziffer 3.
- 1.2 Die Leistungserbringerin darf Daten der Post nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, bearbeiten. Die Leistungserbringerin darf die Daten der Post namentlich nicht für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter verwenden. Die Leistungserbringerin holt vorgängig die schriftliche Zustimmung der Post ein, wenn Daten zwecks Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben werden müssen. Die Post hat das Recht, der Leistungserbringerin Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenbearbeitung zu erteilen.
- 1.3 Auskünfte an Dritte, insbesondere auch an staatliche Behörden, darf die Leistungserbringerin nur in Abstimmung mit der Post erteilen. Sie muss zuvor die Zustimmung der Post einholen, soweit dies nicht aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Regelung oder rechtskräftigen Verfügung ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sich mit der Post über die Ausübung allfälliger Rechtsbehelfe abzusprechen und darf auf deren Ausübung nicht von sich aus verzichten. Sofern eine vorgängige Information und Zustimmung der Post aufgrund von zwingendem Recht ausgeschlossen sein sollte, hat die Leistungserbringerin alle gegen entsprechende Anfragen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe auszuschöpfen – es sei denn, dass diese in guten Treuen als von vornherein aussichtslos erscheinen. Auf Anfrage gibt die Leistungserbringerin Auskunft über die in der anwendbaren Rechtsordnung möglichen, behördlichen Auskunftersuchen, über die vorgängige Informationen und Zustimmungen der Post aufgrund zwingenden Rechts ausgeschlossen sind. Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer ergebenden Pflichten.
- 1.4 Die Leistungserbringerin schützt die Daten der Post mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, Verlust und Missbrauch. Sie ist verpflichtet, in regelmässigen Abständen stichprobenartige Kontrollen bezüglich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen für die Daten der Post und Datenschutzkontrollen bei etwaigen beigezogenen Dritten durchzuführen. Stellt sie Verstösse gegen die gesetzlichen Vorschriften, vertraglichen Bestimmungen oder Weisungen der Post fest, hat sie diese unverzüglich zu informieren.

- 1.5 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und andere anwendbare Datenschutzvorschriften einzuhalten.
- 1.6 Auf Verlangen der Post erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungserbringerin auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

2. Datenherrschaft

- 2.1 Die Post ist Alleinberechtigte an den Daten der Post und kann von der Leistungserbringerin jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten der Post verlangen (Ziffer 7), ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht der Leistungserbringerin besteht. Die Leistungserbringerin verzichtet unwiderruflich auf sämtliche Rückhalte- und Retentionsrechte an Daten der Post.

3. Datenbekanntgabe ins Ausland

- 3.1 Sofern ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung der Post im Einzelfall eine Datenbekanntgabe im EU/EWR-Raum mit adäquatem Datenschutzniveau (Staatenliste des EDÖB mit Niveau "Angemessener Schutz für natürliche Personen") stattfindet, erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungserbringerin gemäss Ziffer 1.6 auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.
- 3.2 Sofern ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung der Post im Einzelfall eine Datenbekanntgabe ausserhalb der Schweiz und des EU/EWR-Raums stattfindet, erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Leistungserbringerin gemäss Ziffer 1.6 auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung sowie auf zusätzlichen Zusicherungen der Leistungserbringerin entsprechend den Anforderungen der Post.

II. Informationssicherheit

1. Anwendbare Standards

- 1.1 Sowohl für die Entwicklung als auch für den Betrieb von IT-Anwendungen und -Systemen, mit denen Daten der Post bearbeitet werden, sind die Informationssicherheits-Standards ISO/IEC 27002/ 27017/27018 und 27701 sowie für Web- und Non-Web-Anwendungen OWASP Top 10 verbindlich. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, sich während der gesamten Vertragslaufzeit an diese Standards zu halten. Sie überbindet diese Verpflichtung ihren Mitarbeitenden und allen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen relevanten beigezogenen Dritten.

2. Audit- und Prüfrechte

- 2.1 Um die Einhaltung des vorliegenden Vertrages bzw. die Maturität der von der Leistungserbringerin zugesicherten technischen und organisatorischen Massnahmen (im Folgenden TOM) zu prüfen, darf die Post jederzeit bei der Leistungserbringerin und ihren Dritten vorhandene und die Leistungserbringung betreffende Audit-, Prüf- und weitere Sicherheitsberichte einsehen.
- 2.2 Lassen die eingesehenen Unterlagen keine ausreichende Beurteilung der Umsetzung der TOM zu, kann die Post entweder selber oder durch Beizug von Fachexperten den Erfüllungsgrad der TOM sowohl bei der Leistungserbringerin wie auch bei ihren Dritten jederzeit und ungehindert unter Mitwirkung der Leistungserbringerin/ des Dritten überprüfen.
- 2.3 Die Leistungserbringerin bzw. der Dritte sorgen diesbezüglich für ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht der Post. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- 2.4 Im Rahmen von Einsicht oder Audit festgestellte Mängel sind auf Kosten der Leistungserbringerin entsprechend ihrer Kritikalität zu beheben.

3. Beizug Dritter

- 3.1 Zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages können die im «ISDS-Spezifikationsblatt» aufgeführten Subunternehmer (third parties) eingesetzt werden.

4. Server- und Backupstandorte/ Zugriffspunkte

- 4.1 Die Server- und Backupstandorte der Leistungserbringerin befinden sich ausschliesslich in den im «ISDS Spezifikationsblatt» aufgeführten Rechenzentren.
- 4.2 Zugriffe auf die obengenannten Serverstandorte erfolgen ausschliesslich aus den im «ISDS Spezifikationsblatt» aufgeführten Zugriffspunkten.
- 4.3 Jede Änderung eines Server-, oder Backupstandortes sowie eines Zugriffspunktes ist der Post mindestens 6 Monate im Voraus anzuzeigen. Die Post ist frei, zuzustimmen oder den Vertrag zu kündigen.
- 4.4 Änderungen eines Server- oder Backupstandortes oder eines Zugriffspunktes ohne Zustimmung der Post kann eine Verletzung der Geheimhaltungspflichten darstellen und gemäss den Bestimmungen über die Geheimhaltung sanktioniert werden.

5. Übergabe von Daten

- 5.1 Die Post übergibt die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten der Post in einem geeigneten, gemeinsam festgelegten Format an die Leistungserbringerin.

6. Datensicherung

- 6.1 Zur Gewährleistung von Integrität und Verfügbarkeit der bearbeiteten Daten betreibt die Leistungserbringerin eine ausreichend performante Infrastruktur. Sie trifft geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust, verhindert unbefugten Zugriff durch Dritte auf die Daten der Post und überwacht sowohl die Serverplattform

wie auch die bearbeiteten Daten. Auf dem Server gespeicherte Zugangsdaten der Post werden mit der aktuellen Bedrohungslage entsprechenden Mitteln gegen unbefugte Zugriffe geschützt.

- 6.2 Die Leistungserbringerin führt regelmässige Backups und Restore-Tests durch.

7. Rückgabe von Daten

- 7.1 Die Leistungserbringerin räumt der Post zusätzlich für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ohne zusätzliche Vergütung zumindest lesenden Zugriff auf die SaaS-Lösung und die Daten der Post zum Export derselben ein. Der entsprechende Zugriff ist zudem weiterhin so lange wie von der Post benötigt zu gewähren, wenn diese mitteilt, dass die Daten der Post nicht lesbar oder unvollständig sind oder aus anderen ausserordentlichen Gründen nicht gelöscht werden sollen. Die Leistungserbringerin kann eine solche ausserordentliche Zugriffsverlängerung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- 7.2 Darüber hinaus erhält die Post für einen bis 3 weitere Monate eine ausserordentliche Zugriffsverlängerung für die Durchführung einer Migration, sofern sie dies der Leistungserbringerin spätestens 30 Tage vor Beendigung des Vertrages mitteilt. Die Leistungserbringerin erhält dafür gegebenenfalls eine Vergütung basierend auf den vereinbarten Konditionen im Preisblatt anteilmässig für die gewünschte Verlängerungsdauer oder andernfalls eine der beschränkten Nutzung angemessene, reduzierte Entschädigung. Die Leistungserbringerin kann eine solche Zugriffsverlängerung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- 7.3 Die Leistungserbringerin wird die bei ihr gespeicherten Daten der Post folglich frühestens 30 Tage nach Vertragsbeendigung löschen oder vernichten; Im Falle einer ausserordentlichen Zugriffsverlängerung erfolgt die Löschung/Vernichtung der Daten erst nach Ablauf des von der Post festgelegten Zeitraums. Vor diesem Zeitpunkt ist die Löschung und Vernichtung von Daten der Post nur auf ausdrückliche und nachweisbare Anweisung der Post erlaubt.
- 7.4 Nach erfolgreichem und bestätigtem Export sind die Daten der Post auf der Infrastruktur der Leistungserbringerin gemäss Ziffer 8 zu löschen.

8. Löschung/ Vernichtung der Daten

- 8.1 Die Löschung bzw. Vernichtung von Daten der Post anlässlich der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt nach einem anerkannten Standard (bspw. NIST 800-88) und umfasst sowohl Primär- wie Sekundärmedien (Backupmedien).
- 8.2 Die Leistungserbringerin erstellt ein Löschzertifikat oder eine andere, gleichwertige Dokumentation der vorgenommenen Löschung und übergibt dieses der Post unmittelbar nach der vorgenommenen Löschung der Daten (verschlüsselt an infosec@post.ch).

- 8.3 Ohne schriftliche Zustimmung der Post dürfen keine Daten gelöscht werden.

Die Schweizerische Post AG, Januar 2022